

Das Bundesministerium der Justiz ist verpflichtet, das Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019 (BGBl. I vom 27. Juni 2019, S. 866 ff.) durch Vorlage eines Berichts bis spätestens Ende 2024 zu evaluieren.

Neben den beruflichen Betreuerinnen und Betreuern und den berufsmäßig tätigen Vormündern werden weitere in verschiedenen Verfahren gerichtlich bestellte Akteure, die die ihnen übertragenen Aufgaben berufsmäßig erledigen, kraft Verweisungen nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) vergütet. Hierbei handelt es sich um die berufsmäßigen Verfahrenspfleger/innen, Umgangspfleger/innen, Ergänzungspfleger/innen und Nachlasspfleger/innen. Hinsichtlich der tatsächlichen Vergütungssituation dieser weiteren Personengruppen liegen dem BMJ bislang keine belastbaren Erkenntnisse aus der Praxis vor. Diesem Umstand soll mit dieser Praxisbefragung abgeholfen werden.

1. Vergütung des Verfahrenspflegers

Für Ansprüche des berufsmäßigen Verfahrenspflegers auf Aufwendungsersatz und Vergütung verweist § 277 Abs. 2 S. 2 FamFG auf § 2 Abs. 2 Satz 1 und die §§ 3 bis 5 VBVG, d.h. die Vergütung entspricht der Vergütung für berufsmäßige Vormünder. Der berufsmäßig tätige Vormund erhält eine unter Zugrundelegung der Stundensätze des § 3 Abs. 1 VBVG stundenweise berechnete Vergütung und zusätzlich Aufwendungsersatz nach § 4 Abs. 1 VBVG. Die Stundensätze sind nach den nutzbaren Kenntnissen gestaffelt und betragen 23,00 EUR, 29,50 EUR und 39,00 EUR.

Gemäß § 3 Absatz 3 VBVG kann das Familiengericht bei nicht mittellosen Mündeln bei besonderer Schwierigkeit der vormundschaftlichen Angelegenheiten im Einzelfall einen höheren Stundensatz bewilligen. Gemäß § 277 Abs. 3 FamFG kann das Gericht dem Verfahrenspfleger zudem anstelle der Vergütung und des Aufwendungsersatzes auch einen festen Geldbetrag (Individualpauschale) als Vergütung zubilligen; dieser bemisst sich derzeit an der mutmaßlichen aufzuwendenden Zeit (Stundensatz) zzgl. einer Aufwandspauschale von 4,00 EUR pro veranschlagter Stunde. Schließlich kann ein Verfahrenspfleger, der zugleich Rechtsanwalt ist, unter bestimmten Voraussetzungen auch nach dem RVG abrechnen.

Grundsätzlich findet das RVG auf die Tätigkeit des Verfahrenspflegers bzw. Verfahrensbeistandes keine Anwendung (§ 1 Absatz 1 Satz 2 RVG), jedoch lässt die Rechtsprechung eine Abrechnung hinsichtlich des anwaltlichen Verfahrenspflegers zu, wenn die Erforderlichkeit anwaltsspezifischer Tätigkeiten im Bestellungsbeschluss festgestellt wurde oder in dem konkreten Einzelfall die Wahrnehmung anwaltstypischer Aufgaben erforderlich war (vgl. BGH, Beschluss vom 23.07.2014 – XII ZB111/14). Derzeit können mindestens Gebühren in Höhe von 244,00 EUR (nach KV 6300 Verfahrensgebühr, KV 7002 Postpauschale) geltend gemacht werden; i.d.R. daneben eine Terminsgebühr (KV 6301) in Höhe von 224,00 EUR.

2. Vergütung des Umgangspflegers

Die Vergütung des Umgangspflegers erfolgt entsprechend der Vergütung des Verfahrenspflegers, §§ 1684 Abs. 3 S. 4 BGB, 277 FamFG.

3. Vergütung des Ergänzungspflegers

Die Vergütung des Ergänzungspflegers richtet sich nach der Vergütung des Vormunds, §§ 1809 Abs. 1, 1813 Abs. 1, 1808 Abs. 3 BGB i.V.m. §§ 1 bis 6 VBVG.

4. Vergütung des Nachlasspflegers

Für Ansprüche des berufsmäßig tätigen Nachlasspflegers auf Vergütung und Aufwenderersatz verweist § 1888 Abs. 2 S. 1 BGB ebenfalls auf die §§ 1 bis 6 VBVG.

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019 wurde die Vergütung für berufliche Betreuerinnen und Betreuer sowie berufsmäßige Vormünder erstmals seit 2005 angehoben. Während die Vergütung für berufliche Betreuerinnen und Betreuer grundlegend umgestaltet wurde, wurden die Stundensätze der Berufsvormünder gemäß § 3 Abs. 1 VBVG und damit auch die Vergütung der übrigen hier betroffenen Akteure lediglich um durchschnittlich 19 % erhöht.

Um belastbare Erkenntnisse über die tatsächliche Vergütungssituation bei den vier oben genannten Pflschaftsformen, insbesondere zur Beurteilung der jeweiligen Angemessenheit der Vergütung, zu erlangen, bittet das Bundesministerium der Justiz mit dieser Abfrage bei den für die jeweiligen Pflschaftsformen zuständigen Gerichten um Stellungnahme zur Vergütungssituation bei den nach den §§ 3 bis 5 VBVG vergüteten Pflschaftsften.

Fragen:

A. Hinsichtlich der Verfahrenspflegschaft:

1. Bestehen bei Ihrem Betreuungsgericht Schwierigkeiten, geeignete Verfahrenspfleger/innen zu finden?
2. Wenn ja, worin sehen Sie die hauptsächliche(n) Ursache(n) dafür?
3. Gibt es in bestimmten Verfahren besondere Schwierigkeiten?
4. Aus welchem Personenkreis werden bei Ihrem Gericht die Verfahrenspfleger/innen üblicherweise bestellt (z.B. Rechtsanwälte/-innen, Berufsbetreuer/innen, medizinisches Berufsbild, Sozialarbeiter/innen)? Bitte schlüsseln Sie, wenn möglich, die Verteilung auf die Berufsgruppen auf.
5. In welcher Vergütungsstufe sind diese eingruppiert (prozentual verteilt)?

6. Wie viele Arbeitsstunden werden den berufsmäßigen Verfahrenspfleger/innen derzeit durchschnittlich vergütet?
7. Wie häufig wird anstelle der Vergütung und des Aufwendersersatzes eine Pauschale nach § 277 Absatz 3 FamFG gewährt?
8. Halten Sie das derzeitige Vergütungssystem für sachgerecht (Höhe, Abrechnungsform, Stafflung Vergütungshöhe)?
9. Was wäre(n) aus Ihrer Sicht (eine) angemessene Stundenvergütungshöhe(n)?
10. Halten Sie eine „Sondervergütung“ für eine Aufgabenwahrnehmung zu Bereitschaftsdienstzeiten (wochentags nach 18 Uhr, sams-/sonn-/feiertags) für sachgerecht? Wenn ja, in welcher Art und Weise?

B. Hinsichtlich der Umgangspflegschaft:

1. Bestehen bei Ihrem Gericht aktuell Schwierigkeiten, geeignete Umgangspfleger/innen zu finden, die den Aufgaben und der Verantwortung des Amtes bestmöglich nachkommen können?
2. Wenn ja, worin sehen Sie die hauptsächliche(n) Ursache(n) dafür?
3. Aus welchem Personenkreis werden bei Ihrem Gericht die Umgangspfleger/innen üblicherweise bestellt (z.B. Rechtsanwälte/-innen) und in welcher Vergütungsstufe sind diese eingruppiert (prozentual verteilt)?
4. Welche Vergütung halten Sie für Umgangspfleger/innen der Höhe nach für angemessen?
5. Halten Sie eine „Sondervergütung“ für eine Aufgabenwahrnehmung zu Bereitschaftsdienstzeiten (wochentags nach 18 Uhr, sams-/sonn-/feiertags) für sachgerecht? Wenn ja, in welcher Art und Weise?
6. Nach welchen Kriterien werden Umgangspfleger ausgewählt?
7. Wie viel Zeit nimmt es in der Regel in Anspruch eine/n geeignete/n Umgangspfleger/in zu finden?
8. Für welche Dauer wird die Umgangspflegschaft durchschnittlich angeordnet?
9. Welche Tätigkeiten machen den Aufgabenkreis einer/s Umgangspflegerin/Umgangspflegers aus? Und ist dies mit der eines Vormunds vergleichbar?

C. Hinsichtlich der Ergänzungspflegschaft:

1. Bestehen bei Ihrem Familiengericht Schwierigkeiten, geeignete Ergänzungspfleger/innen zu finden?
2. Wenn ja, worin sehen Sie die hauptsächliche(n) Ursache(n) dafür?
3. Aus welchem Personenkreis werden bei Ihrem Gericht die Ergänzungspfleger/innen üblicherweise bestellt (z.B. Sozialarbeiter/innen, Rechtsanwälte/-innen) und in welcher Vergütungsstufe sind diese eingruppiert (prozentual verteilt)?

4. Halten Sie das derzeitige Vergütungssystem für sachgerecht (Höhe, Abrechnungsform, Stafflung Vergütungshöhe)?
5. Was wäre(n) aus Ihrer Sicht (eine) angemessene Stundenvergütungshöhe(n)?

D. Hinsichtlich der Nachlasspflegschaft:

1. Bestehen bei Ihrem Nachlassgericht Schwierigkeiten, geeignete Nachlasspfleger/innen zu finden?
2. Wenn ja, worin sehen Sie die hauptsächliche(n) Ursache(n) dafür?
3. Aus welchem Personenkreis werden bei Ihrem Gericht die Nachlasspfleger/innen üblicherweise bestellt (z.B. Rechtsanwälte/-innen)? In welcher Vergütungsstufe sind diese eingruppiert (prozentual verteilt)?
4. Wie häufig erfolgt die Vergütung der Nachlasspfleger/innen nach § 1888 Absatz 2 Satz 1 BGB i.V.m. §§ 1 bis 6 VBVG („mittelloser“ Nachlass), wie häufig nach § 1888 Absatz 2 Satz 2 BGB (Nachlass nicht „mittellos“)?
5. Halten Sie das derzeitige Vergütungssystem für sachgerecht (Höhe, Abrechnungsform, Staffelung Vergütungshöhe)?
6. Was wäre(n) aus Ihrer Sicht (eine) angemessene Stundenvergütungshöhe(n)?